

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe

Zwischen den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der öffentliche Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs wird in Nordrhein-Westfalen in kommunaler Trägerschaft geplant, organisiert und ausgestaltet. Der Landesgesetzgeber verpflichtet mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zur Gründung einer Dachorganisation zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im SPNV und bei der Investitionsförderung im ÖPNV in dem im Gesetz umschriebenen Kooperationsraum Westfalen.

Die beteiligten Verbände haben sich entschlossen, einen kommunalen Zweckverband als Dachorganisation zu gründen und Mitglieder dieses Zweckverbandes zu werden. Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum erfolgt nach § 5 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG durch die Mitglieder des Zweckverbandes. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu Folgendes:

§ 1

Gründung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

- (1) Die beteiligten Zweckverbände schließen sich zu einem Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW Seite 272) zusammen.
- (2) Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die beteiligten Verbände die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Verbandssatzung.
- (3) Sitz des Verbandes ist Unna. Die Verlegung des Sitzes ist nur im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Verbandes zulässig.

§ 2

Einrichtung von Geschäftsstellen

- (1) Der Verband unterhält am Sitz seiner Mitglieder jeweils eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellen dienen der Integration der gewachsenen regionalen Strukturen und der dezentralen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes. Bei der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes handelt es sich um die Hauptgeschäftsstelle, bei den Geschäftsstellen an den Sitzen der übrigen Mitglieder um Nebengeschäftsstellen des Zweckverbandes. Die Geschäftsstellen werden von den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Mitgliedszweckverbände geleitet. Sie sind Mitglied der Geschäftsleitung des NWL (vgl. § 4).
- (2) Über die personelle Besetzung, räumliche und technische Ausstattung, Verlegung und Aufgabe dieser Geschäftsstellen entscheidet der Verband im Einvernehmen mit dem Mitglied, an dessen Sitz sich die Geschäftsstelle befindet. Der Zweckverband schließt dazu mit den Mitgliedsverbänden Verträge, deren Entwürfe diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt sind.

§ 3

Verbandsvorsteher(in)

- (1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen der Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag eines Mitgliedsverbands gewählt. Das Vorschlagsrecht steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihe zu: Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr SPNV Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter(innen). Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 1 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.
- (2) Grundlagen, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung wird eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher beschließen, die dem als **Anlage 3** zu diesem Vertrag beigefügten Entwurf einer Geschäftsordnung entspricht.

§ 4

Geschäftsführer/Geschäftsführerin – Geschäftsleitung

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin bedient sich für die Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin. Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen der Mitgliedsverbände bilden zusammen mit

dem Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Zweckverbandes die Geschäftsleitung des Zweckverbandes NWL.

- (2) Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit der Mitglieder der Geschäftsleitung untereinander sowie mit dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, deren Entwurf diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt ist.

§ 5

Dezentrale Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufgaben des Verbandes werden in einer dezentralen Struktur in den Regionen für den Verband wahrgenommen. Im Rahmen dieser dezentralen Aufgabenwahrnehmung bedient sich der Zweckverband seiner Geschäftsstellen am Sitz seiner Mitglieder.
- (2) Im Rahmen der arbeitsteiligen Aufgabenerledigung werden einzelne Aufgaben federführend von einzelnen Geschäftsstellen betreut. Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen der Mitgliedsverbände sind in ihrer Funktion als Mitglieder der Geschäftsleitung des NWL im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung und ggf. weiterer spezieller Festlegungen für die Wahrnehmung der ihnen regional bzw. fachlich zugeordneten Aufgaben gegenüber dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des NWL verantwortlich.
- (3) Zur Unterstützung und fachlichen Betreuung können zu den einzelnen Aufgabenfeldern verbandsweite Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (4) Gemäß Absatz 1 sollen die Aufgaben des Verbandes in dezentralen Strukturen wahrgenommen werden. Über die jeweiligen Aufgaben und deren Zuordnung zu den NWL-Geschäftsstellen entscheidet die NWL-Verbandsversammlung. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung der jeweils betroffenen Mitgliedsverbände erforderlich.
- (5) Das Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan NRW wird bei entsprechender Zuweisung durch das Land bei der Geschäftsstelle des NWL beim VVOWL angesiedelt.

§ 6

Abschluss und Verwaltung von Verkehrsverträgen

- (1) Verkehrsverträge werden vom Zweckverband geschlossen. Der Abschluss eines Verkehrsvertrages setzt die Zustimmung des Mitgliedsverbands voraus, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden. Der Verband wird auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedsverbands zusätzliche, über die von ihm für erforderlich gehaltenen Verkehrsleistungen hinausgehende Verkehrsleistungen bestellen.

- (2) Die Verkehrsverträge werden, soweit der Verband die Rechte und Pflichten aus dem Verkehrsvertrag wahrnimmt, von den Geschäftsstellen dezentral verwaltet. Verantwortlich für das Vertragsmanagement ist die Geschäftsstelle, die ihren Sitz im jeweiligen Vertragsgebiet hat. Erstreckt sich das Vertragsgebiet des Verkehrsvertrages auf einen Bereich, in dem mehrere Geschäftsstellen des Verbandes ihren Sitz haben, verständigen sich die beteiligten Geschäftsstellen auf eine Federführung für das Vertragsmanagement. Falls eine Verständigung nicht zustande kommt, übernimmt die Geschäftsstelle die Federführung, in deren Geschäftsbereich der größte Anteil des Leistungsumfangs des jeweiligen Vertrages (Zugkm/Jahr) erbracht wird.
- (3) Das Prinzip der Federführung im Vertragsmanagement wird auf alle bestehenden und auch für die zukünftig vom Verband abzuschließenden Verkehrsverträge übertragen. Zum Vertragsmanagement der Verkehrsverträge zählen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- Federführende Abstimmung und Koordinierung des Leistungsangebots mit den beteiligten regionalen Zweckverbänden (Leistungsumfang, Fahrlagen, Behängung usw.),
 - regionale Abstimmung des Leistungsangebots mit Nachbaraufgabenträgern,
 - eigenverantwortliche Planung und Koordinierung von Sonder- und Entlastungsverkehren im Rahmen eines im Vorfeld vereinbarten Budget für das Gesamtnetz,
 - Koordination von Fahrplananpassungen und Ersatzverkehren bei Baustellen,
 - Federführende gemeinsame Fahrplanbestellung bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen,
 - Abstimmung der netzbezogenen Maßnahmen im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Des Weiteren zählen zum Vertragsmanagement Aufgaben im Bereich der Finanzierung der Verträge:
- federführende Entgegennahme und Kontrolle sämtlicher Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (Qualitätsdaten für Schlecht- und Nichtleistungen, Abrechnung Sonderverkehre usw.),
 - federführende Abstimmung und Festlegung der unterjährigen Abschlagszahlungen der beteiligten regionalen Zweckverbände unter Berücksichtigung der Kostenvorausschau des Verkehrsvertrages und der zu realisierenden Einnahmen,
 - Ermittlung eventueller besonderer Finanzierungsanteile für den jeweiligen Mitgliedsverband,
 - Bereitstellung von Kerndaten des Vertragsmanagements an die zentrale Geschäftsführung

§ 7

Finanzierung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben aus der vom Land gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale und aus den Mitteln nach § 15 a

Abs. 1 ÖPNVG. Zu den allgemeinen Ausgaben gehört neben den Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen, die personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsstellen und der verbandsweiten Arbeitsgruppen einschließlich der von den Bezirksregierungen übernommenen Mitarbeiter für den Bereich der Investitionsförderung.

- (2) Die nach Abzug der für diese allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile der aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 Abs.1 ÖPNVG NRW setzt der Zweckverband auf der Grundlage des Nahverkehrsplans zur Finanzierung seiner Verkehrs- und sonstigen Verträge und den damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen ein. Dazu richtet er ein raumweites NWL-Vertragsbudget ein, über das sämtliche Verpflichtungen und Forderungen abgewickelt werden. Der NWL führt auf der Ebene der Mitgliedszweckverbände virtuelle Teilraumkonten. Übersteigen die Mittel des NWL- Vertragsbudgets die Höhe der jährlich auf den NWL entfallenden und zur Bewirtschaftung der Verträge erforderlichen Mittel nach § 11 Abs.1 ÖPNVG NRW, so werden die überschießenden Mittel auf die virtuellen Teilraumkonten der Mitgliedszweckverbände nach folgenden Anteilen gutgeschrieben:

Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe: 33,9603 %,
Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland: 27,5706 %,
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe: 19,2035 %,
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 9,6134 %,
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd: 9,6522 %.

Auszahlungen und Umbuchungen von den Teilraumkonten werden vom Zweckverband auf Anforderung der jeweiligen Mitgliedsverbände vorgenommen. Verbleibende Restbeträge werden in das Folgejahr vorgetragen oder auf Anforderung der jeweiligen Mitgliedsverbände an diese für sonstige Zwecke des ÖPNV ausgezahlt.

- (3) Die Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebotes an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, kann aber auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder auch an Gemeindeverbände weitergeleitet werden. Das dafür erforderliche Vorgehen ist ebenso wie weitere Handlungsabläufe für die Bestellung und Abbestellung von Leistungen Gegenstand von Rahmenbedingungen, die Anlage 5 dieser Vereinbarung sind.

§ 8

Überprüfung der Verbandssatzung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden bei Bedarf überprüft.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der der Verbandssatzung und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse oder Feststellung der Ungeeignetheit oder Unzumutbarkeit einzelner Regelungen werden die Mitgliedsverbände über eine entsprechende Anpassung der Satzung und des Vertrages verhandeln.

Unna, den 10.5.2016
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Thomas Jura

Münster, den 17. Mai 2016
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland

A. Pfeiffer

Bielefeld, den 24.05.2016
Für den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Frank Pöhl

Paderborn, den 13.04.2016
Für den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Ulrich Jura

Siegen, den 23.06.2016
Für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

J. Kuth

Anlage 5 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe

Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der ab dem Jahr 2016 gültigen Finanzverfassung zu § 7 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Funktionsweise des NWL-Vertragsbudgets

Beginnend mit dem Jahr 2016 wird ein NWL-Vertragsbudget eingerichtet. Nach Abzug der allgemeinen Ausgaben laufen die Mittel nach § 11 (1) ÖPNVG in das NWL-Vertragsbudget, aus dem sämtliche Verpflichtungen aus den Verkehrs- und sonstigen Verträgen raumweit bedient werden. Rückflüsse und Forderungen aus Verträgen werden ebenfalls über das Budget abgewickelt. Überschießende Mittel werden auf die virtuellen Teilraumkonten ausgeschüttet oder durch Beschluss der NWL-Verbandsversammlung der Liquiditätsreserve, die in der Höhe den Kosten der Verkehrsverträge eines Monats entsprechen soll, zugeleitet. Die Liquiditätsreserve dient als Schutzmaßnahme vor vorübergehenden strukturellen Defiziten und wird darüber hinaus zur Zwischenfinanzierung in Projekten verwendet (bspw. Eigenmittelfinanzierung RRX, Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer, etc.).

Als finanzieller Übergangszeitraum ist in zeitlicher Analogie zum Ansatz der bedarfsorientierten Mittelverteilung das Jahr 2013 gewählt worden. Rückflüsse und Forderungen, die sich aus der Abrechnung von Verkehrsverträgen ab dem Kalenderjahr 2013 ergeben, werden daher in das Vertragsbudget gebucht.

Rückflüsse und Forderungen, die sich aus Abrechnungen von Verkehrsverträgen bis einschließlich des Kalenderjahres 2012 ergeben werden über die jeweils betroffenen Teilraumkonten gebucht.

2. Bestellung und Standards des jährlichen Leistungsangebotes

Die jährliche Leistungsbestellung findet in Abstimmung zwischen den fünf Mitgliedszweckverbänden (MZV) statt. Der Nahverkehrsplan (NVP) bildet grundsätzlich die Basis für alle (Verkehrs-)leistungen im Rahmen des Vertragsbudgets. In Abhängigkeit von der Mittelausstattung des NWL nach § 11 (1) ÖPNVG NRW kann jeder MZV noch nicht erreichte Leistungsausweitungen, die jedoch den Zielvorgaben des NVP entsprechen, in den Abstimmungsprozess zwischen den MZV einbringen.

Kostenwirksame Qualitäts- und/oder Angebotsveränderungen bedürfen der Beschlussfassung der NWL-Verbandsversammlung. Diese Beschlussfassung erfolgt üblicherweise in der Sommersitzung der NWL-Verbandsversammlung. Den MZV obliegen weiterhin unter anderem die Fahrlagenplanungen, die Planung von Sonder- und Baustellenverkehren, das Qualitätsmanagement sowie die Vertragsabrechnung.

3. Bestellung von zusätzlichen Leistungen / qualitativen Veränderungen auf Veraniasung regionaler MZV

Basierend auf § 6 (1) der örv kann jeder Mitgliedszweckverband zur Wahrnehmung seiner regionaler Gestaltungsmöglichkeiten Zusatzbestellungen oberhalb der Standards des NVP verlangen, sofern und solange eine Finanzierung durch die Inanspruchnahme seines Teilraumkontos erfolgt. Dabei gelten folgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:

- Betreffen die geplanten Bestellungen benachbarte MZV oder Aufgabenträger, so ist vor Bestellung eine Abstimmung und Vereinbarung über die Kostentragung abzuschließen.
- An NWL-internen Grenzen sind keine qualitativen und quantitativen Brüche innerhalb einer Linie zulässig.
- Sämtliche Bestellungen sind mit ausreichenden Kündigungsfristen zu versehen.
- Sämtliche Bestellungen werden separat abgerechnet.
- Sämtliche Bestellungen können ausnahmslos in Abstimmung und im Namen des NWL erfolgen.

4. Führung der virtuellen Teilraumkonten

Die virtuellen Teilraumkonten der MZV werden in der Hauptgeschäftsstelle verwaltet. Zur Durchführung aller Buchungsvorgänge sind der Zweck und Umfang der Mittelverwendung von aus dem virtuellen Teilraumkonto finanzierten Maßnahmen durch die MZV in Form von Transparenznachweisen deutlich zu machen.

5. Haftung bei Kostensteigerungen in beschlossenen sonstigen Maßnahmen des ÖPNV

Sofern es bei beschlossenen sonstigen Maßnahmen des ÖPNV der MZV, bspw. bei Infrastrukturprojekten, zu Kostensteigerungen kommt, so tragen die MZV diese entstehenden Kosten aus ihren Überhängen. Ist dies dem betroffenen MZV nicht möglich, so entscheidet die NWL-Verbandsversammlung auf Antrag des betroffenen MZV über die weitere Vorgehensweise mit diesen Projekten.

6. Umgang mit finanziellen Defiziten

Unter der Zielsetzung, die Abbestellung von Leistungen so lange wie möglich zu vermeiden sind Handlungsabläufe zum Ausgleich von Defiziten vorzugeben. Basierend auf bestehenden Beschlüssen (vgl. Vorlage 134/11) kann ein Defizitausgleich nur im Zusammenspiel folgender Komponenten erfolgen, ohne diese weiter zu konkretisieren:

- Aufzehren der Überhänge der MZV sowie
- Aufzehren der Liquiditätsreserve und der operativen Mittel des NWL-Vertragsbudgets
- Abbestellung von Leistungen
- verursachergerechte Umlage gem. Satzung § 14 (2)

7. Abbestellung von Leistungen

Sofern die Abbestellung von Leistungen unumgänglich wird sind folgende Aspekte zu beachten bzw. Prüfungen durchzuführen:

- die wirtschaftliche Bewertung der Verträge hinsichtlich der Kosten und Einnahmen, der vertraglichen Restlaufzeit und zu erwartenden Remanenzkosten. Abbestellungen in Netoverträge werden aufgrund der Einnahmeverantwortung der EVU schwieriger umsetzbar sein als in Bruttoverträge. Hier ist wiederum die Tarifergiebigkeit zu bewerten
- die Sicherstellung der Grundversorgung im NWL, aufbauend auf dem NVP
- die Überprüfung des Leistungsangebotes bei bestehender Parallelbedienung über das Grundangebot hinaus
- die Überprüfung des Angebotes in den Schwachverkehrszeiten
- die Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Betroffenheit aller Regionen

